

332/J

## A n f r a g e

der Abg. Dr. R e i m a n n, K a n d u t s c h und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Abberufung des Generaldirektors der Österreichischen  
Länderbank AG, Dr. Landertshammer.

-.-.-.-

Die Abberufung des Generaldirektors der Österreichischen Länderbank AG, Dr. Landertshammer, durch einen auf Antrag des Herrn Bundesministers für Finanzen gefaßten Beschluss des Ministerrates hat in der Öffentlichkeit beträchtliches Aufsehen erregt. Dies umso mehr, als keinerlei Einwände und keine Kritik gegen die Geschäftsführung des als fähigen Wirtschaftsführer bekannten Generaldirektors bislang laut geworden waren. Ja der Herr Bundesminister für Finanzen selbst mußte in seiner Begründung zu diesem Schritt den geordneten und einwandfreien Status des von Dr. Landertshammer geführten Unternehmens zugestehen.

Wenn schon der Vorfall als solcher beträchtliches Aufsehen erregt hat, so müssen die Rechtsgrundlagen der Abberufung und die Stellungnahmen der Verantwortlichen geradezu Bestürzung hervorrufen. Nach dem Aktienrecht, das auf die Österreichische Länderbank AG. anzuwenden ist, ist die Abberufung eines Vorstandes nur durch den Aufsichtsrat, und zwar aus ganz bestimmten, im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen möglich. Keiner dieser Gründe ist auch nur annähernd gegeben. Die Berufung des Herrn Bundesministers für Finanzen auf sein Recht als Repräsentant der Generalversammlung geht offensichtlich bei dieser Rechtslage daneben. Dies ist umso erstaunlicher, als der Herr Bundesminister in einer Anfragebeantwortung (127/A.B. vom 13. April 1954) an die Abg. <sup>Dr.</sup> Migsch und Genossen sich seiner Rechtsstellung sehr wohl bewußt war. Es heißt dort nämlich wörtlich:

"Entscheidungen in Angelegenheiten der Geschäftsführung können nach dem Aktiengesetz weder durch die Satzung noch durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand noch auch durch einen Sonderbeschluss des Aufsichtsrates mit rechtsverbindlicher Wirksamkeit dem Vorstand entzogen werden. Ein allenfalls gefaßter derartiger Beschluss vermöchte den Vorstand in keiner Hinsicht zu binden. Auch der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist es nicht möglich, einem Aufsichtsrat Weisungen zu erteilen. Es besteht daher auch für den Bundesminister für Finanzen als Repräsentanten der

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Juni 1955

Republik Österreich in den Hauptversammlungen der verstaatlichten Banken keine rechtliche Handhabe, Aufträge an die Aufsichtsräte dieser Banken zu erteilen."

Diese Auffassung ist sicherlich die richtige, da sie auch vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe geteilt wird.

In einer Anfragebeantwortung an die Abg. Dr. Maleta und Genossen vom 3. Juni 1955 führt der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe aus: "Bei einer Aktiengesellschaft kann nur der Aufsichtsrat die Bestellung von Vorstandsmitgliedern widerrufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen."

Allerdings hat es sich in den zitierten Fällen um Interpellationen über Mißstände, bzw. über einen unfähigen Vorstand gehandelt, wie vom Rechnungshof festgestellt worden war. Da sich in beiden Fällen die Herren Bundesminister außerstande sahen, einen Einfluß auf die gerügten Mißstände und auf die personelle Besetzung zu nehmen, aber der Herr Bundesminister für Finanzen sich nun offensichtlich in der Lage fühlt, einen fähigen Vorstand abuberufen, sehen die unterzeichneten Abgeordneten in diesem Vorgehen einen Akt gefährlichster Rechtsbeugung. Die Gesetzmäßigkeit einer Verwaltung, die in dieser Weise den ihr zugemessenen gesetzlichen Rahmen handhabt, muß von den unterzeichneten Abgeordneten schärfstens in Zweifel gezogen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus über sein Vorgehen gegen den Generaldirektor der Österreichischen Länderbank AG. einen Bericht zu erstatten?

- o - o - o -